

# Allgemeine Werkvertragsbedingungen der Heinrich Strunz GmbH (LAMILUX)

1. Für alle Werkleistungen an die Firma LAMILUX sind ausschließlich diese Bedingungen maßgebend, aufgrund derer wir Verträge mit unseren Auftragnehmern abschließen. Entgegenstehende oder von unseren abweichenden Bedingungen erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt oder sie begünstigen uns gegenüber unseren eigenen Bedingungen oder der gesetzlichen Regelung. Falls unser Vertragspartner nicht bereit ist, zu unseren Bedingungen zu liefern oder zu leisten und wir unser Einverständnis mit abweichenden Bestimmungen nicht geben, muss unsere Bestellung abgelehnt werden. Durch die Ausführung einer Leistung werden in jedem Fall unsere Werkvertragsbedingungen anerkannt.
2. In unseren Aufträgen genannte Termine, samt Zwischenterminen, sind für unseren Auftragnehmer verbindlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Ausführungszeit nicht eingehalten werden kann. Ist der Grund für die Nichteinhaltung vom Auftragnehmer zu vertreten, so kann LAMILUX seine gesetzlichen Rechte wahrnehmen. Schadensersatzforderungen unserer Auftragnehmer sind in diesem Falle ausgeschlossen. Höhere Gewalt entlastet den Auftragnehmer nur, wenn er seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist. Er kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er vorbestimmte Termine nicht einhält. Soweit wir zu einer Nachfrist verpflichtet sind, behalten wir uns nach dem fruchtlosen Ablauf Schadensersatz wegen Nichterfüllung ausdrücklich vor. Liegt ein Bauzeitenplan vor, ist dieser genau einzuhalten. Wir behalten uns vor, den Bauzeitenplan, sofern dies die Erfüllung des Auftrages gebietet, im Einzelnen fortzuschreiben und neue Fristen und Termine zu bestimmen. Diese werden mit ihrer Bekanntgabe für den Auftragnehmer verbindlich. Lassen wir im Einzelfall Fristenüberschreitung zu, ergibt sich hieraus für uns keine verbindliche Übung.
3. Vereinbarte Einheits- und Pauschalpreise sind Festpreise für die gesamte Ausführungszeit. Damit sind alle Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, die nach den Vertragsgrundlagen zur vollständigen, funktionsfähigen, ordnungsgemäßen und termingerechten Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind. Die vereinbarten Preise einschließlich etwa gewählter Nachlässe und Skonti gelten auch für Nachtrags- und Ergänzungsaufträge. Treten Änderungen der Ausführung auf oder werden nicht vorhergesehene oder zusätzliche Leistungen als Massenmehrungen notwendig, hat der Auftragnehmer nur dann Anspruch auf zusätzliche Vergütung, wenn er vor der Ausführung der Lieferung oder Leistung den Anspruch schriftlich geltend macht und wir ihn anerkennen. Wir sind berechtigt, den Umfang der bestellten Lieferungen und Leistungen nachträglich zu verringern. In diesem Fall sind die tatsächlich erbrachten Leistungen mit den Einheitspreisen abgegolten. Im Falle von Preis-, Massen- oder Ausführungsdifferenzen wird der nicht bestrittene Betrag fristgemäß überwiesen, der Restbetrag bis zur Klärung zurückbehalten. Dies berechtigt den Auftragnehmer nicht zur Berechnung von Verzugszinsen. Für den gezahlten Betrag sind wir zum Skontoabzug berechtigt, für den einbehaltenen Betrag beginnt die Skontofrist mit der Klärung der Differenz.
4. Unser Auftragnehmer muss für die Ausführung erforderliche Unterlagen rechtzeitig bei uns anfordern und sofort nach deren Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße sind vom Auftragnehmer zu prüfen und Abweichungen unverzüglich uns bekanntzugeben. Hat unser Auftragnehmer Bedenken oder müsste er aufgrund der anzuwendenden Regeln der Technik solche haben, die eine vertragsgerechte Ausführung der Arbeiten betreffen, so hat er uns unverzüglich zu informieren und Weisung einzuholen. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt haben, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Abwicklung unserer Bestellung zu verwenden. Spätestens mit der Erbringung der Leistung sind sie unaufgefordert zurückzugeben; auf unser Verlangen bereits früher. Der Auftragnehmer hat generell ein Bautagebuch nach unseren Vorgaben zu führen und wochenweise unserem Bevollmächtigten vorzulegen. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind strikt einzuhalten.
5. Die bestellte Leistung muss zum Zeitpunkt der Abnahme dem neuesten Stand der Technik und allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften der Berufsgenossenschaften entsprechen. Kennzeichnung mit Ü-Zeichen hat für Bauprodukte entsprechend den Forderungen der Bauregelliste zu erfolgen.
6. Abschlagsrechnungen werden zu maximal 90% innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder 30 Tagen netto, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, bezahlt.
7. Nach vollständiger Fertigstellung und Abnahme der gesamten vertraglichen Leistungen ist die Schlussrechnung in prüfbarer Form unter Angabe aller erbrachten Lieferungen und Leistungen und Nennungen des letzten Arbeitstages zu stellen. Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme und Zugang der Rechnung unter Abzug von 3% Skonto innerhalb 14 Tagen oder netto innerhalb 30 Tagen. Für die Berechnung der Skontofrist sind das Rechnungseingangs- und das Zahlungsausgangsdatum maßgebend.
8. Der Einbehalt zur Sicherung der Ansprüche aus Gewährleistung, Schadensersatz und Erstattung von Überzahlung beträgt 5% der Bruttoabrechnungssumme. Er kann durch eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers abgelöst werden, die keine Hinterlegungsklausel enthält.
9. Eine Abtretung von Forderungen gegen uns an einen Dritten ist ohne unsere Zustimmung nicht gestattet.
10. Die förmliche Abnahme gilt als vereinbart. Die vertragliche Leistung gilt erst dann als abgenommen, wenn sie vom Bauherren oder dessen Vertreter dem Auftraggeber gegenüber schriftlich abgenommen ist. Eine fiktive Abnahme durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.
11. Der Einsatz von Nachunternehmern ist dem Auftragnehmer nur nach unserer vorherigen Zustimmung gestattet. Seine Haftung für die Vertragserfüllung bleibt auch im Falle der Zustimmung uneingeschränkt bestehen.
12. Dem Auftragnehmer sind unmittelbare Verhandlungen mit unserem Auftraggeber nicht gestattet. Sie binden uns im Falle der Zuwiderhandlung nicht.
13. Die Gewährleistung bestimmt sich nach den Vorschriften des BGB. Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre und drei Monate und beginnt mit der Abnahme durch den Bauherrn.
14. Stellen sich Mängel erst später heraus oder werden wir unbeschadet Weiterverarbeitung durch unsere Abnehmer wegen solcher in Anspruch genommen, die ihre Ursache in den Leistungen des Auftragnehmers haben, so bleiben unsere Ansprüche gegen diesen gewahrt, wenn wir sie innerhalb einer Frist von einem Monat bekanntgegeben. Mängel an den Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers, die bei der Abnahme durch den Bauherrn, seine Bevollmächtigten oder unseren Auftraggeber beanstandet werden, hat er unverzüglich zu beheben und eine Bestätigung des Bauherren oder seines Bevollmächtigten über die einwandfreie Mängelbeseitigung beizubringen. Wird Nachbesserung verlangt, muss diese innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben uns auch in diesem Fall vorbehalten. Erscheint es uns geboten, können wir auf angemessene Kosten des Auftragnehmers die Nachbesserung selbst vornehmen. Bezüglich dieser Kosten sind wir zur Aufrechnung berechtigt. Nach Abschluss der Nachbesserung beginnt für den Gesamtgegenstand die Gewährleistungsfrist von neuem. Mängelrügen berechtigen uns, bis zur Behebung des Mangels die Zahlung aufzuschieben. Die Skontofrist beginnt ab dem Tage der vertragsgerechten Leistungserbringung.
15. Bei einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Überschreitung vertraglicher Fristen oder Termine wird eine Vertragsstrafe fällig, die – wenn im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist – je Arbeitstag 0,2%, insgesamt jedoch höchstens 5% der Bruttoabrechnungssumme beträgt. Einer Überschreitung steht es gleich, wenn die Vertragsleistung im vereinbarten Zeitpunkt nicht einwandfrei erbracht ist. Eine verwirkte Vertragsstrafe entfällt nicht durch die Vereinbarung neuer Fristen und Termine. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Eines Vorbehalts bei der Abnahme von unserer Seite bedarf es nicht. Anspruch auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
16. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
17. Als Gerichtsstand für alle aus den erteilten Aufträgen sich etwa ergebenden Streitigkeiten ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hof, unabhängig von der Höhe des Streitwertes, vereinbart. LAMILUX ist jedoch wahlweise auch berechtigt, den Auftragnehmer dort zu verklagen, wo sonst ein Gerichtsstand für diesen nach allgemeinen Vorschriften begründet ist. Auf diesen Vertrag und alle damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen.